

(19)



(11)

**EP 1 845 005 A3**

(12)

**EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:  
**02.01.2008 Patentblatt 2008/01**

(51) Int Cl.:  
**B61B 15/00** <sup>(2006.01)</sup> **B61K 5/02** <sup>(2006.01)</sup>  
**A63H 18/02** <sup>(2006.01)</sup> **A63H 19/15** <sup>(2006.01)</sup>

(43) Veröffentlichungstag A2:  
**17.10.2007 Patentblatt 2007/42**

(21) Anmeldenummer: **06090030.5**

(22) Anmeldetag: **30.12.2005**

(84) Benannte Vertragsstaaten:  
**AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HU IE IS IT LI LT LU LV MC NL PL PT RO SE SI SK TR**  
Benannte Erstreckungsstaaten:  
**AL BA HR MK YU**

(71) Anmelder: **Wagner, Wolfgang**  
**13503 Berlin (DE)**

(72) Erfinder: **Wagner, Wolfgang**  
**13503 Berlin (DE)**

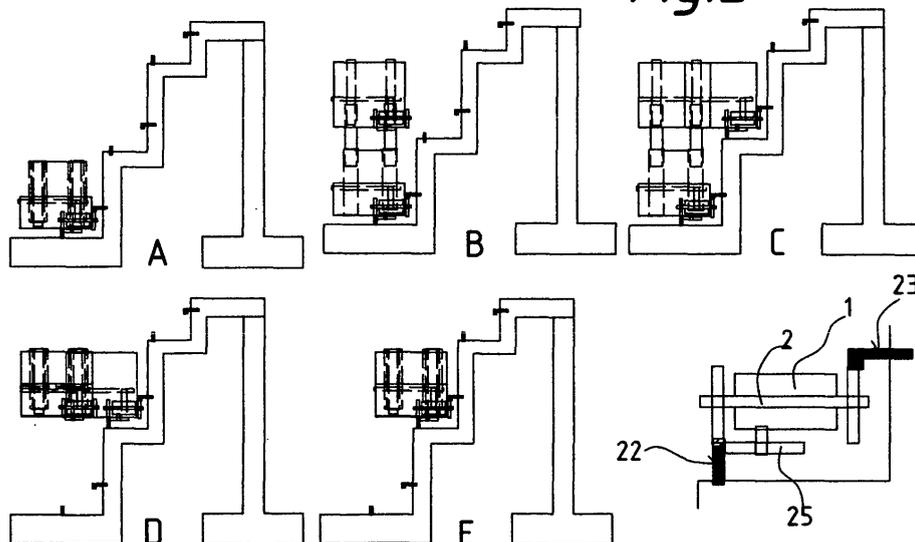
(30) Priorität: **30.12.2004 GB 4284857**

(54) **Schienefahrzeug und Schienenverkehr**

(57) Gleisgebundenes Fahrzeug und Verkehr, welche in ihrer platzsparendsten Ausführung durch eine zwischen Motorwagen befestigte Kleinkabine etwa für ein bis zwei Personen gekennzeichnet sind, die in einer Umrüstungskammer auch mit einem anderem Antriebsaggregat versehen werden kann, vorzugsweise mit Kufen für linearmotorischen Antrieb in einer teilevakuierten Röhre. Insbesondere für den flächendeckenden Nahverkehr wird ein individueller Schienenverkehr vorgeschlagen, bei dem mehrere Gleise treppenartig gestuft auf Pfeilern aufgeständert sind und durch Anhebung oder

Absenkung eines Teiles der zusätzlich an der Kabine vom und hinten angebrachten Motorwagen und deren anschließender Seitwärtsverschiebung nach einander erreicht werden können, wonach auf dem ursprünglichen Gleis verbliebene Motorwagen auf die Höhe des neuen Gleises nachgeholt werden Die Vielfalt der Kombinationsmöglichkeiten der Schienen und Gleise ist hoch und schließt auch die Anwendung ebenerdig auf Schwellen verlegter Schienen nicht aus. Sicherungsmaßnahmen etwa bei Erdbeben oder Schienenbrüchen werden berücksichtigt und besonders auch der Modellbau für den Spielzeuggebrauch.

*Fig.2*



**EP 1 845 005 A3**



EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	US 6 363 857 B1 (KAUFFMAN JOHN [US]) 2. April 2002 (2002-04-02) * Spalte 7, Zeile 33 - Spalte 8, Zeile 29 *	56,58,66	INV. B61B15/00 B61K5/02 A63H18/02
A	* Spalte 9, Zeile 11 - Spalte 10, Zeile 43; Abbildungen 1-7 *	1,35,89	A63H19/15
X	DE 103 08 205 A1 (SCHRAMEK DIETER-WOLFGANG [DE]; SCHWAGER HARTMUTH [DE]; FIGGER AXEL [DE]) 18. September 2003 (2003-09-18)	56,66	
A	* Absätze [0009], [0021] - [0023]; Abbildungen 1-4 *	1,35,89	
X	DE 296 12 484 U1 (CHEN XINGYU [DE]) 21. August 1997 (1997-08-21)	56	
A	* das ganze Dokument *	1,35,66, 89	
A	FR 2 827 826 A1 (SOCOFER [FR]) 31. Januar 2003 (2003-01-31) * Abbildungen 1,2 *	1,35,89	
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
			B61B B61K A63H
Recherchenort <b>München</b>		Abschlußdatum der Recherche <b>4. September 2007</b>	Prüfer <b>Fuchs, Aloïse</b>
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument ..... & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	

6  
EPO FORM 1503 03.82 (P04C03)

**GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE**

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung mehr als zehn Patentansprüche.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn sowie für jene Patentansprüche erstellt, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn Patentansprüche erstellt.

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG**

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:
- Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

1-95, 107, 108



Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-95,107,108

Siehe 1.1 und 1.2

1.1. Ansprüche: 1-55,86-95

Die erste Erfindung betrifft ein Schienenfahrzeug mit Schienengleitvorrichtungen die in hebender und senkender und nach Art eines Schlittens seitlich verschiebender Bewegungen, das Schienenfahrzeug auf ein benachbartes Gleis bringen.

1.2. Ansprüche: 56-85,107,108

Die zweite Erfindung betrifft verschiedene Gleissysteme die teilweise für die Fahrzeuge der ersten Erfindung ausgelegt sind.

---

2. Ansprüche: 96-97

Die dritte Erfindung betrifft Karosserieteile für ein Spiel-Schienenfahrzeug. Der Gegenstand diese Erfindung teilt kein Merkmal mit dem der ersten Erfindung.

---

3. Ansprüche: 98-99,100

Die vierte Erfindung betrifft eine Schienenfahrzeugeinrichtung zum Umrüsten des Fahrzeuges für die Vermittlung zwischen Nah- und Fernverkehr. Der Gegenstand diese Erfindung teilt kein Merkmal mit dem der ersten Erfindung.

---

4. Ansprüche: 101-106

Die fünfte Erfindung betrifft eine Sicherheitsvorrichtung für den Schienenverkehr. Der Gegenstand diese Erfindung teilt kein Merkmal mit dem der ersten Erfindung.

---

Bitte zu beachten dass für alle unter Punkt 1 aufgeführten Erfindungen, obwohl diese nicht unbedingt durch ein gemeinsames erfinderisches Konzept verbunden sind, ohne Mehraufwand der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, eine vollständige Recherche durchgeführt werden konnte.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT  
 ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 06 09 0030

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentedokumente angegeben.  
 Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am  
 Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

04-09-2007

Im Recherchenbericht angeführtes Patentedokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
US 6363857	B1	02-04-2002	KEINE
-----			
DE 10308205	A1	18-09-2003	AU 2003227009 A1 09-09-2003
			CA 2477514 A1 04-09-2003
			WO 03072412 A1 04-09-2003
			DE 10209319 C1 13-02-2003
			DE 10390716 D2 05-01-2005
			US 2005166785 A1 04-08-2005
-----			
DE 29612484	U1	21-08-1997	KEINE
-----			
FR 2827826	A1	31-01-2003	KEINE
-----			

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82